

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 614. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. **Änderung des dritten Spiegelstrichs des fakultativen Leistungsinhaltes und der dritten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01766 im Abschnitt 1.7.3.2.2 EBM**

- Weiterführende immunzytochemische Untersuchungen ~~_____ nach _____ den Gebührenordnungspositionen 19320 bis 19322 und 19331,~~

*Die Gebührenordnungsposition 01766 ist nicht neben der **Gebührenordnungsposition 08315**, den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 32.3.8 bis 32.3.12 und den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 19 für Untersuchungsmaterial, das für die Untersuchung gemäß Teil III. C. § 7 oKFE-RL gewonnen wurde, berechnungsfähig.*

2. **Änderung der Nr. 3 der Präambel 8.1 EBM**

3. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifischen Gebührenordnungspositionen 05360, 05361, und 05372 ~~und 19331 sowie bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen _____ die Gebührenordnungspositionen 19310, 19312 und 19318~~ berechnen.

3. Aufnahme einer neuen Nr. 6 in die Präambel 8.1 EBM. Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 7 und 8.

6. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten – unbeschadet der Regelung gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen – zusätzlich die Gebührenordnungspositionen 19327 und 19328 berechnungsfähig.

Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01762, 01763, 01766, 01767, 01769, 01826, 19327 und 19328 gelten bei Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie als erfüllt.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 08315 in den Abschnitt 8.3 EBM

- 08315 Zytologische Untersuchung eines oder mehrerer speziell gefärbter Abstriche zur Diagnostik der hormonellen Funktion 27 Punkte
- Die Gebührenordnungsposition 08315 ist bei demselben Material nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01762, 01763, 01766, 01767, 01826, 19310 und 19327 berechnungsfähig.*

5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 19328 in die Nr. 7 der Präambel 12.1 EBM

7. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten – unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen – zusätzlich **die Gebührenordnungsposition 19328 und** die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 11.3, 11.4 und 19.4 berechnungsfähig. Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Berechnung **der Gebührenordnungsposition 19328 und** von Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 11.3, 11.4, und 19.4 gemäß Satz 1 gelten bei Fachärzten für

Laboratoriumsmedizin und ermächtigten
Fachwissenschaftlern der Medizin als erfüllt.

6. Änderung der Nr. 4 der Präambel 19.1 EBM

4. Die fachliche Befähigung zur Durchführung der Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01763, 01767, 01769, ~~32819~~, 32825 und 32839 gilt für Fachärzte für Pathologie und Fachärzte für Neuropathologie mit der Berechtigung zum Führen der jeweiligen Arztbezeichnung als nachgewiesen.

7. Änderung des zweiten Spiegelstrichs des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 19310 im Abschnitt 19.3 EBM

- Zytologische Untersuchung
**ausgenommen von Material der
Portio-Oberfläche, aus dem
Zervixkanal oder von Urin**

8. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 19312 im Abschnitt 19.3 EBM

- 19312 Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 19310,
19315, ~~19318~~ und 19319 für die
histologische oder zytologische
Untersuchung eines Materials unter
Anwendung von Sonderverfahren

9. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 19327 und 19328 in den Abschnitt 19.3 EBM

- 19327 Zytologische Untersuchung eines oder
mehrerer Abstriche(s) von der Portio-
Oberfläche und/oder aus dem Zervixkanal

Fakultativer Leistungsinhalt

- Durchführung der zytologischen
Untersuchung mittels
Dünnschichtverfahren anstatt als
konventioneller Abstrich,
- weiterführende immunzytochemische
Untersuchungen,
- mittels spezieller Färbung zur Diagnostik
der hormonellen Funktion,

einmal am Behandlungstag

180 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 19327 ist auch berechnungsfähig, sofern die zytologische Untersuchung aus Material des Apex vaginae durchgeführt wird.

Die Gebührenordnungsposition 19327 beinhaltet die Kosten für Objektträger/Fixierlösung für die konventionelle Zytologie oder Probengefäß/Fixierlösung für die Dünnschichtverfahren sowie jeweils das Abstrichbesteck (Bürste und Spatel).

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 19327 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

Die Gebührenordnungsposition 19327 ist bei demselben Material nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01762, 01766, 01826, 08315, 19310 und 19320 bis 19322 berechnungsfähig.

- 19328 DNA- und/oder mRNA-Nachweis ausschließlich von High-Risk-HPV-Typen sowie Genotypisierung auf HPV-Typ 16 und HPV-Typ 18, sofern High-Risk-HPV-Typen nachweisbar sind bei
- Zustand nach operativem (operativen) Eingriff(en) an der Cervix uteri wegen einer zervikalen intraepithelialen Neoplasie
- und/oder
- einem Zervixzytologiebefund ab Gruppe II-p, II-g oder IIID1 nach Münchner Nomenklatur III
- und/oder
- positivem HPV-Nachweis frühestens nach 6 Monaten zur Kontrolle,

einmal im Behandlungsfall

188 Punkte

Neben der Gebührenordnungsposition 19328 sind kulturelle Untersuchungen und/oder Antigennachweise zum Nachweis

desselben Erregers nicht berechnungsfähig.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 19328 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

Die Gebührenordnungsposition 19328 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01763 und 01767 berechnungsfähig.

10. Streichung der Gebührenordnungspositionen 19318 und 19331 im Abschnitt 19.3 EBM sowie der Gebührenordnungsposition 32819 im Abschnitt 32.3.12 EBM

11. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

12. Aufnahme und Änderungen von Gebührenordnungspositionen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
08315	Zytologische Untersuchung zur Diagnostik der hormonellen Funktion	KA	2	Tages- und Quartalsprofil
19312*	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 19310, 19315, 19318 und 19319 für die Anwendung von Sonderverfahren	KA	1	Nur Quartalsprofil
19327*	Zytologische Untersuchung eines oder mehrerer Abstriche(s) von der Portio-Oberfläche und/oder aus dem Zervixkanal	KA	3	Nur Quartalsprofil
19328*	DNA- und/oder mRNA-Nachweis ausschließlich von High-Risk-HPV-Typen sowie ggf. Genotypisierung	KA	1	Nur Quartalsprofil

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

**Aufnahme der Gebührenordnungsposition 08536 in die Bestimmung
Nummer 18 zum Kapitel 32 EBM**

Teil C

zur Verlängerung des Beschlusses der 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zur Berechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Der Bewertungsausschuss beschließt, den ursprünglich bis zum 30. September 2022 befristeten Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Berechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 614. (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A werden die von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Zusammenhang mit kurativen gynäkologisch-zytologischen Untersuchungen abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen (GOP) entsprechend der Musterweiterbildungsordnung 2018 weiterentwickelt und in den EBM Kapiteln der abrechnenden Arztgruppe verortet.

Mit der Änderung Nummer 3 werden in der Präambel 8.1 Nummer 6 die im Zusammenhang mit der kurativen gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe abrechnungsfähigen Leistungen bestimmt und festgelegt, dass die Qualifikationsvoraussetzungen mit der Zusatzweiterbildung gynäkologische Exfoliativ-Zytologie für die präventiven und kurativen Leistungen der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie erfüllt sind.

In der Änderung Nummer 9 werden die kurativen Leistungen der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie als Pauschale nach der GOP 19327 in das Kapitel 19 EBM aufgenommen. Der kurative HPV-Nachweis in Kapitel 32 EBM, der ausschließlich im Zusammenhang mit gynäkologisch-zytologischen Untersuchungen berechnungsfähig ist, wird als GOP 19328 in das Kapitel 19 EBM überführt.

Mit den weiteren Änderungen in den Nummern 1, 2, 5 bis 8 und 10 bis 12 werden in diesem Zusammenhang erforderliche redaktionelle Anpassungen und Verweiskorrekturen im EBM durchgeführt.

Begleitend wird in der Änderung Nummer 4 die GOP 19331 entsprechend der regelhaften Durchführung in der frauenärztlichen Praxis als GOP 08315 in das Kapitel 8 EBM überführt.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B wird in Ergänzung zum Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 606. Sitzung am 23. August 2022 der Abrechnungsausschluss für die Gebührenordnungsposition 08536 neben Leistungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 in den EBM aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Teil C

zur Verlängerung von Teil A des Beschlusses der 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Berechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Teil A des Beschlusses in seiner 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) befristet vom 1. Juni 2022 bis zum 30. September 2022 die Gebührenordnungsposition (GOP) 88740 für den Nukleinsäurenachweis des Affenpockenvirus zur Abrechnung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung vereinbart.

Der Bewertungsausschuss verlängert mit dem vorliegenden Beschlussteil C den Teil A des in seiner 601. Sitzung gefassten Beschlusses um ein weiteres Quartal bis zum 31. Dezember 2022.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 in Kraft.